

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2027

Netzbetreiber (VNB): SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

Hauptvoraussetzung für ein individuelles Netznutzungsentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar und erheblich von der Jahreshöchstlast in der jeweiligen Netzebene abweicht. Die Hochlastzeitfenster (HLZF) bilden die prognostizierten Zeiträume der Jahreshöchstlast des jeweiligen Jahres in der Mittel-, Umspann- und Niederspannungsebene ab. Letztverbraucher, die eine erhebliche Abweichung von dem im Hochlastzeitfenster gemessenen 1/4-h-Leistungswert gegenüber ihrer Jahreshöchstlast aufweisen, erfüllen somit die Hauptvoraussetzung für ein individuelles Netznutzungsentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werktage (Montag - Freitag) als "Hochlastzeiten" berücksichtigt. Samstage, Sonntag und gesetzliche Feiertage sowie ein Brückentag und die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Frühling: 1. März – 31. Mai

Sommer: 1. Juni – 31. August

Herbst: 1. September – 30. November

Winter: 1. Dezember – 28. Februar (Schaltjahr = 29. Februar)

Die Hochlastzeitfenster werden jährlich angepasst. Die Datenermittlung für 2027 erfolgte gemäß BNetzA Leitfaden mit den Zeiträumen vom 01.09.2025 bis zum 31.08.2026.

Hochlastzeitfenster im Jahr 2027:

Entnahmeebene	Winter Dez.-Feb.	Frühling März-Mai	Sommer Juni-Aug.	Herbst Sept.-Nov.
Mittelspannung (MS)	09:45 – 12:15 13:00 – 13:45 16:45 – 17:30	kein HLZF	kein HLZF	11:15 – 12:45
Umspannung MS/NS	17:00 – 19:30	kein HLZF	kein HLZF	kein HLZF
Niederspannung (NS)	11:45 – 13:45 17:15 – 19:00	kein HLZF	kein HLZF	kein HLZF

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur.